S 73 Kr 855/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren

Leitsätze Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 73 Kr 855/97

20.05.1998 Datum

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 KR 63/98 25.10.2000 Datum

3. Instanz

Datum

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Mai 1998 wird zurückgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ļber die HĶhe des der KlĤgerin zustehenden Krankengeldes.

Die KlĤgerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Sie war vom 1. Dezember 1994 bis zum 19. Januar 1996 arbeitsunfĤhig erkrankt. Die Beklagte gewĤhrte ihr nach dem Ende der Entgeltfortzahlung durch ihren Arbeitgeber ab 12. Januar 1995 Krankengeld, dem sie ein kalendertĤgliches Nettoarbeitsentgelt in HĶhe von 67,70 DM zugrunde legte. Diesen Betrag berechnete sie nach einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers der KlĤgerin vom 5. Januar 1995, nach der die KlAzgerin im September 1994 4.101,70 DM brutto/2.031,02 DM netto, im Oktober 1994 5.210,22 DM brutto/2.341,43 DM netto und im November 1994 5.167,14 DM brutto/2.265,91 DM netto an Arbeitsentgelten erhalten hatte. Die Berechnung der Nettoentgelte erfolgte auf der Grundlage der der KlĤgerin auf

ihrer Lohnsteuerkarte bescheinigten Lohnsteuerklasse V.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1996 beantragte die KlĤgerin bei der Beklagten, ihr weiteres Krankengeld rückwirkend für den Zeitraum vom 12. Januar 1995 bis zum 19. Januar 1996 auf der Grundlage eines kalendertĤglichen Nettoarbeitsentgeltes von 93,74 DM entsprechend der von ihr inzwischen gewählten Steuerklasse IV â∏∏ insgesamt 8.349,33 DM â∏∏ zu gewähren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Januar 1997 ab. Dem Widerspruch der KlĤgerin half sie mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 1997 teilweise ab, indem sie der Krankengeldzahlung ein kalendertĤgliches Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 73,76 DM zugrunde legte; im Ã∏brigen wies sie den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass Berechnungsgrundlage für das ab Januar 1995 zu zahlende Krankengeld das in den Monaten September bis November 1994 erzielte Arbeitsentgelt, begrenzt auf das Nettoarbeitsentgelt nach den Angaben des Arbeitgebers gewesen sei. Hiernach sei das Krankengeld unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen kalendertĤglichen Nettoarbeitsentgeltes in HĶhe von 73,76 DM (6.638,36: 90 = 73,76) abz $\tilde{A}^{1}/4$ glich der Beitr \tilde{A} ge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu berechnen gewesen. Eine rýckwirkende ̸nderung der Steuerklasse von V nach IV könne bei der Krankengeldberechnung keine Berücksichtigung finden. Berechnungsgrundlage für das Krankengeld sei das vor Beginn der ArbeitsunfĤhigkeit tatsĤchlich erzielte Brutto- und Nettoarbeitsentgelt.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 20. Mai 1998 im Wesentlichen aus den Grýnden des Widerspruchsbescheides abgewiesen. Der Berechnung des Krankengeldes könne ein höheres Nettoarbeitsentgelt nicht zugrunde gelegt werden. Denn eine fiktive Berechnung eines Nettoarbeitsentgeltes unter Zugrundelegung der gÃ⅓nstigsten Steuerklasse sei rechtlich nicht möglich.

Gegen das ihr am 4. August 1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 29. August 1998 Berufung eingelegt. Zur Begrýndung hat sie vorgetragen: Das Sozialgericht habe bei der Berechnung des Krankengeldes das die Höhe des Krankengeldes begrenzende Nettoarbeitsentgelt falsch ermittelt. Denn es komme nicht darauf an, in welcher Höhe das Nettoarbeitsentgelt tatsächlich gezahlt worden sei. § 47 Sozialgesetzbuch/Fþnftes Buch -SGB V- treffe zur genauen Ermittlungsmethode keine ausdrþckliche Aussage. Sie habe deshalb einen Anspruch auf Krankengeld durch am Bruttolohn orientierte Beiträge erworben und könne daher auch eine Auszahlung des Krankengeldes, orientiert am Bruttolohn, d.h. unter Zugrundelegung der günstigsten für sie zur Verfþgung stehenden Steuerklasse, verlangen.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Mai 1998 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. November 1997 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr fýr den Zeitraum vom 12. Januar 1995 bis zum 19. Januar 1996

weiteres Krankengeld in Höhe von 6.381,69 DM zu gewähren, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin entgegen und beruft sich zur Begründung im Wesentlichen auf den Inhalt des sozialgerichtlichen Urteils und der ablehnenden Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die die Krankengeldzahlung an die KlĤgerin betreffenden VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht ein höheres Krankengeld für den Zeitraum vom 12. Januar 1995 bis zum 19. Januar 1996 nicht zu; die dieses Begehren ablehnenden Bescheide der Beklagten sind rechtmäÃ∏ig und verletzen sie nicht in ihren Rechten.

Nach <u>ŧ 47 Abs. 1 SGB V</u> in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung betrĤgt das Krankengeld 80 v.H. des erzielten regelmäÃ□igen Arbeitsentgeltes und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das bei entsprechender Anwendung des Abs. 2 berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird nach den Absätzen 2, 4 und 6 berechnet. Das Krankengeld wird für Kalendertage gewährt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, gilt der 30. Teil des im letzten vor Beginn der ArbeitsunfĤhigkeit abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt (§ 47 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Für abhängig Beschäftigte wird bei schwankendem Arbeitsentgelt fþr die Berechnung des Regelentgelts das Arbeitsentgelt in den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen herangezogen (§ 47 Abs. 3 SGB V) in Verbindung mit § 29 Abs. 4 der Satzung der Beklagten).

Danach ist die Krankengeldberechnung, wie sie sich aus dem angefochtenen Widerspruchsbescheid ergibt, rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte durfte der Berechnung des Krankengeldes die letzten drei Monate vor dem Eintritt der ArbeitsunfĤhigkeit, das sind September bis November 1994, zugrunde legen, weil das Arbeitseinkommen der KlĤgerin in dieser Zeit schwankte. Da das der KlĤgerin gemĤÄ∏ <u>ŧ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB V</u> zustehende Krankengeld in HĶhe von 80 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes das erzielte Nettoarbeitsentgelt <u>Ĺ</u>/₄berstiegen hĤtte,

war letzteres zur Berechnung des Krankengeldes heranzuziehen. Die Summe der Nettoarbeitsentgelte fýr die Monate September bis November 1994 betrug insgesamt 6.638,36 DM, der kalendertägliche Betrag danach 73,76 DM.

Dem hält die Klägerin zu Unrecht entgegen, dass der Berechnung die auf der Steuerkarte 1994 bestimmte Lohnsteuerklasse V und nicht die gýnstigere Steuerklasse IV zugrunde gelegt worden sei. MaÃ \square geblich fýr die Berechnung des Krankengeldes sind die tatsächlichen Verhältnisse des Bemessungszeitraumes vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 23. März 1977 USK 7750). Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist zentraler Zeitpunkt fýr den Anspruch auf Krankengeld. Dieser Zeitpunkt ist auch Endzeitpunkt der zu berýcksichtigenden Lohnsituation, an der das Krankengeld als Lohnersatzleistung ausgerichtet wird. Das maÃ \square gebliche Nettoarbeitsentgelt ergibt sich danach aus dem, was der Versicherte vor diesem Zeitpunkt zuletzt nicht nur vorA½bergehend verdient hat A \square g also aus seinen letzten, bereits durch Abrechnung manifestierten LohnverhAxltnissen (BSG SozR 2200 A§ 182 RVO Nr. 99).

Entgegen der Auffassung der KlĤgerin findet dies im Wortlaut des Gesetzes seinen Niederschlag und ergibt sich dar A¼ber hinaus aus Sinn und Zweck des Krankengeldes. Denn <u>§ 47 Abs. 1 bis 3 SGB V</u> knüpfen zur Bestimmung des maà geblichen Arbeitseinkommens an das erzielte (Netto-) Arbeitsentgelt an. Zur Bestimmung dieses Begriffes kann es offen bleiben, ob ein Arbeitsentgelt bereits dann erzielt ist, wenn alle Voraussetzungen für die Auszahlung an den Arbeitnehmer erfüllt sind. Jedenfalls ist es spätestens dann erzielt, wenn der Arbeitnehmer nach seiner eigenen Bestimmung frei darüber verfügen kann (vgl. BSG SozR 4100 § 44 Nr. 10). Damit ist ein Arbeitsentgelt nicht im Bemessungszeitraum erzielt worden, wenn es nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes in die Verfļgungsgewalt des Arbeitnehmers gelangt ist. Darļber hinaus ist derjenige Teil des Arbeitsentgeltes nicht im Bemessungszeitraum erzielt worden, der nach dem Ende dieses Zeitraumes durch in ihn zurļckwirkende, den Versicherten begļnstigende VerĤnderungen der Grundlagen für die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes zwar im wirtschaftlichen Endergebnis zu dessen ErhĶhung führt, effektiv dem Versicherten aber erst nach Beendigung des Bemessungszeitraumes zuflieà t (BSG, Urteil vom 30. Mai 1978 USK 7855). Das Bundessozialgericht hat deshalb in stÄxndiger Rechtsprechung spÄxtere rückwirkende Veränderungen im Entgelt und in den Abzügen etwa infolge einer Steuererstattung im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als im Bemessungszeitraum erzieltes Arbeitsentgelt angesehen (BSG SozR 2200 § 1241 Nrn. 3 und 4). Nur eine solche Auslegung des Rechtsbegriffes des â∏erzieltenâ∏ (Netto-) Arbeitsentgeltes trägt der Funktion des Krankengeldes als Lohnersatz und der Notwendigkeit, über seine GewÄxhrung schnell zu entscheiden, hinreichend Rechnung. Das Krankengeld tritt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit an die Stelle des vorher vom Versicherten selbst erzielten Erwerbseinkommens und soll ihm die Beibehaltung seines unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÄxhigkeit innegehabten Lebensstandards ermĶglichen. Dieser wird bei dem versicherungspflichtig BeschĤftigten entscheidend von der HĶhe des tatsĤchlich verfļgbaren Erwerbseinkommens geprÄxgt. Rückwirkende Erhöhungen des Einkommens können typischerweise

den Lebensstandard während eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraums nicht mehr beeinflussen. Vielmehr wirken sie sich hierauf erst in dem späteren Zeitpunkt der effektiven Verfügbarkeit über den Erhöhungsbetrag aus. Dieser kann somit nicht als in einem der Vergangenheit angehörenden, abgeschlossenen Zeitraum als â∏erzieltâ∏ angesehen werden (BSG USK 7855).

Die Berufung musste deshalb ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil hierfür die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024